

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/022/2010

Stadtratsgeschäftsordnung vom 2.5.2008; Änderung der Delegationsregelungen im Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	--------	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	24.11.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.11.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. III, Amt 30

I. Antrag

Die Delegationsregelungen in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27.08.2008 werden wie nachfolgend ergänzt:

1. Die Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung erfolgt durch die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung. Diese werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn-, Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.
2. Die bislang in der Delegationsregelung der Stadtratsgeschäftsordnung nicht erfasste „Feststellung tariflicher Stellenneubewertungen“ wird insoweit geregelt, dass
 - der Stadtrat über Änderungen der tariflichen Eingruppierung von Amts-, Schul-, und 2. Werkleitungen sowie über Änderungen der Eingruppierungen nach EG 15 entscheidet.
 - Die Entscheidung über die Eingruppierung von Beschäftigten nach EG 13 und EG 14 liegt beim Oberbürgermeister.
 - Bei Eingruppierungen nach EG 12/EG 11 entscheidet Referat OBM/ZV.
 - Für die nachfolgenden Eingruppierungen ist das Personal- und Organisationsamt entscheidungsberechtigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierte Geschäftsordnung mit sachgerechter Delegation nach veränderten Rechts- und Tarifgrundlagen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kurze Erläuterung der Ziffern des Antrags:

1. Für die Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung ist die oberste Dienstbehörde (= Stadtrat) zuständig. Nachdem oftmals in der Praxis, beispielsweise bei der Sperrzeitüberwachung zur Bergkirchweih, Personaleinsätze über mehrere Ämter hinweg (z.B. hier innerhalb des Ref. III) angeordnet werden, ist es sachgerecht, dies nicht auf die Amtsleitun-

gen sondern auf die Referatsleitungen zu übertragen. Damit wird auch eine einheitliche Handhabung in den jeweiligen Referaten erreicht.

2. Die Feststellung tariflicher Stellenneubewertungen orientiert sich an den Delegationsregelungen im Beamtenbereich für Beförderungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergänzungen der Delegationsregeln werden bei der nächsten redaktionellen Überarbeitung der Geschäftsordnung des Stadtrats eingearbeitet. Dabei werden auch die adäquaten Eingruppierungen des Sozial- und Erziehungsdienstes redaktionell hinzugefügt.

OBM und Ref. OBM/ZV sind ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang